



**Gemeinde Adlwang;  
Wasserversorgungsanlage;  
Detailprojekt „Anpassung des  
Quellschutzgebietes für die  
Klafferbrunn-Quellen“;  
wasserrechtliche Bewilligung**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

*Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:*

Ansuchen der Gemeinde Adlwang um die Anpassung des bestehenden Schutzgebietes der Klafferbrunn-Quellen der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Adlwang gemäß dem vom Zivilingenieurbüro Weichselbaumer, Steinbach an der Steyr, ausgearbeiteten wasserrechtlichen Einreichprojekt „WVA Adlwang, Klafferbrunn Quellen, Anpassung Quellschutzgebiet“ vom 07.05.2024, GZ: 23-33, samt Ergänzungsunterlagen vom Juni 2024.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort:</b> Gemeindeamt Adlwang	
<b>Datum:</b> Dienstag, 03.12.2024	<b>Zeit:</b> 09:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Die Gemeinde Adlwang hat die Anpassung des bestehenden Schutzgebietes der Klafferbrunn-Quellen an den Stand des Wissens gemäß dem vom Zivilingenieurbüro Weichselbaumer, Steinbach an der Steyr, ausgearbeiteten wasserrechtlichen Einreichprojekt „WVA Adlwang, Klafferbrunn Quellen, Anpassung Quellschutzgebiet“ vom 07.05.2024, GZ: 23-33, samt Ergänzungsunterlagen vom Juni 2024 beantragt.

Durch das vorliegende Projekt soll das mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 04.03.1986, Wa-1459/1-1986/Spe/Hz, unter Spruchabschnitt II. festgesetzte Schutzgebiet der Klafferbrunn-Quellen den aktuellen Erfordernissen angepasst und entsprechend dem heutigen Stand des Wissens neu festgesetzt werden.

Die bestehenden Quellfassungen, welche im Jahr 2017 saniert wurden, sollen nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.

Eine Änderung am Bestand der Anlagen ist mit dem gegenständlichen Projekt nicht vorgesehen.

Das unter Spruchabschnitt I. des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 04.03.1986, Wa-1459/1-1986/Spe/Hz, mit 5,5 l/s festgesetzte Maß der Wasserbenutzung bleibt unverändert aufrecht.

Die im gegenständlichen Projekt beinhaltete Schutzgebietsempfehlung für die Klafferbrunn-Quellen sieht ein Schutzgebiet vor, welches aus der Schutzzone I (Fassungszone), der Schutzzone II (Engere Schutzzone) und der Schutzzone III (Weitere Schutzzone) besteht.

Das Schutzgebiet dient dazu, den Wasserspender gegen Verunreinigung und Beeinträchtigung der Ergiebigkeit zu schützen, indem Schutzanordnungen in Form von Geboten und Verboten formuliert werden, welche darauf abzielen, künftige Gefahrenpotenziale für die Wasserversorgung aus dem Schutzgebiet fernzuhalten.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

**Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:**

Wasserrechtliches Einreichprojekt „WVA Adlwang, Klafferbrunn Quellen, Anpassung Quellschutzgebiet“ vom 07.05.2024, GZ: 23-33, samt Ergänzungsunterlagen vom Juni 2024, ausgearbeitet vom Zivilingenieurbüro Weichselbaumer, Steinbach an der Steyr
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none"><li>• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 0732/7720-12133)</li><li>• beim Gemeindeamt Adlwang, Kirchenplatz 5, 4541 Adlwang, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (07258/7455)</li></ul>

**Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9-15, 21, 22, 30-34, 50, 72, 99, 102, 105, 107, 108, 111, 117 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Adlwang
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller:in beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Diese Verständigung ergeht unter anderem an:**

Gemeindeamt Adlwang, Kirchenplatz 5, 4541 Adlwang

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Mag. Gutternigg

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.